



 Muster Überlastungsanzeige

* Entlastungsanzeige
* Gefahrenanzeige
* Belastungsanzeige
* Risikoanzeige

[Name, Vorname, Personalnummer]

[Ort, Datum]

[Firma/Organisation]

[Abteilung]

An

[Geschäftsführung / Personalabteilung / Vorgesetzte]

[Name]

[Abteilung]

Guten Tag,

hiermit muss ich Ihnen anzeigen, dass es am [xx-xx-xx] in der Zeit von [xx:xx] bis [xx:xx] in der Abteilung [Abteilung] zu einer erheblichen [Überlastung / Gefährdung ….] gekommen ist.

im Folgenden schildere ich Ihnen die Umstände dieser Überlastungsanzeige, um negativen Folgen für die Abteilung und für meine Tätigkeit vorzubeugen.

Verursacht wurde die Überlastung durch:

Personalausfall

keine Vertretungsregelungen

unbesetzte Stellen

einen akuten Notfall

erhöhtes Arbeitsaufkommen

Nichteinhaltung von Pausenzeiten

Nichteinhaltung der Arbeitszeiten gem. § 3 ArbZG

Nicht ausreichende Qualifikation

Im Einzelnen stellt sich die Situation wie folgt dar:

[Fügen Sie Ihren Text hinzu]

Aus diesem Grund war es nicht möglich,

die anfallenden Arbeiten termingerecht zu erledigen.

die erforderliche Qualität meiner Arbeitsleistung sicherzustellen.

Dies betrifft im Einzelnen folgende Tätigkeiten:

[Fügen Sie Ihren Text hinzu]

Ich weise im Sinne der §§ 15 bis 17 ArbSchG, § 611a BGB, §§ 241 Abs. 2, 242 BGB, § 254 BGB, §§ 78, 79 BPersVG und §§ 15, 16 DGUV Vorschrift 1 darauf hin, dass ich im Falle derartiger Überlastung Fehler bei der Erbringung meiner Arbeitsleistung nicht ausschließen kann. Ich weise weiter auf den möglichen Eintritt von Schäden, insbesondere in folgenden Bereichen hin:

[Fügen Sie Ihren Text hinzu]

Die Überlastung hatte diese persönlichen Konsequenzen zur Folge:

[Fügen Sie Ihren Text hinzu]

Ich empfehle folgende Maßnahmen zur Behebung:

[Fügen Sie Ihren Text hinzu]

Ich bitte Sie, entsprechende Maßnahmen zur Entlastung zu ergreifen, so dass die Bedingungen für ein sicheres, zuverlässiges und den rechtlichen wie fachlichen Ansprüchen genügendes Arbeiten wieder gegeben sind.

Ich bitte um Anweisung, wie ich auf die Situation reagieren soll. Soweit ein solcher Hinweis unterbleibt, werde ich nach bestem Wissen und Gewissen selbst entscheiden, welche Tätigkeiten vorrangig auszuführen sind.

Mit dieser Überlastungsanzeige komme ich der Pflicht nach, auf erhebliche Gefahren hinzuweisen und den Arbeitgeber bzw. die Dienststelle vor Schäden zu bewahren.

Ich betone ausdrücklich, dass etwaige Fehler oder die unsachgemäße Erledigung von Aufgaben durch beschriebene Überlastung hervorgerufen wurden und nicht in Selbstverschulden begründet sind. Mögliche Schadensersatzforderungen oder andere personelle Maßnahmen wie insbesondere eine Abmahnung wegen Schlecht- oder Nichterbringung der Arbeitsleistung weise ich daher zurück.

Mit freundlichen Grüßen

[Datum, Unterschrift]

Zur Kenntnis an:

Betriebsrat/Personalrat,

Schwerbehindertenvertretung

Betriebsärztin/Betriebsarzt

Fachkraft für Arbeitssicherheit

am [Datum]

Anlagen zum Nachweis



 Anhang



Beschäftigte müssen in bestimmten Fällen ihre\*n Arbeitgeber\*in über eine mögliche Überlastung informieren. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag und den Regelungen zum Vertrags- und Haftungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Neben der Pflicht der Beschäftigten, ihre Arbeit zu erledigen, und der Pflicht der Arbeitgeber\*innen, die Arbeit zu entlohnen, gibt es auch Nebenpflichten (siehe § 611a BGB und §§ 241 Abs. 2, 242 BGB). Dazu gehört, die oder den Arbeitgeber\*in vor möglichen Schäden zu warnen. Dies ist im Arbeitsschutzgesetz näher beschrieben (siehe §§ 15, 16 ArbSchG). Wenn Beschäftigte ihre Pflichten aus dem Arbeitsvertrag nicht erfüllen, kann dies Konsequenzen haben, zum Beispiel eine Abmahnung oder in einem besonders gravierenden Fall die Kündigung.

Wenn Beschäftigte in einer kritischen Situation, in der ein Schaden zu befürchten ist, ihre\*n Arbeitgeber\*in informieren, erfüllen sie ihre Nebenpflichten aus dem Arbeitsverhältnis und ihre Handlungspflichten aufgrund der gesetzlichen Regelungen. Tun sie dies in zulässiger Weise, zum Beispiel durch eine Überlastungsanzeige, dürfen Beschäftigte dadurch keine Nachteile erleiden (§ 612a BGB).

Gesetzestexte

§ 611a BGB Arbeitsvertrag

(1) Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

§ 241 Abs. 2 BGB Pflichten aus dem Schuldverhältnis

Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.



§ 242 BGB Leistung nach Treu und Glauben

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§ 254 BGB Mitverschulden

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

§ 15 Abs. 1 ArbSchG Pflichten der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

§ 16 Abs. 1 ArbSchG Besondere Unterstützungspflichten

Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

§ 17 ArbSchG Rechte der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind berechtigt, dem Arbeitgeber Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen. Für Beamtinnen und Beamte des Bundes ist § 125 des Bundesbeamtengesetzes anzuwenden. Entsprechendes Landesrecht bleibt unberührt.

(2) Sind Beschäftigte auf Grund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, daß die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den



Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten, und hilft der Arbeitgeber darauf gerichteten Beschwerden von Beschäftigten nicht ab, können sich diese an die zuständige Behörde wenden. Hierdurch dürfen den Beschäftigten keine Nachteile entstehen. Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Vorschriften sowie die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung und des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages bleiben unberührt.

§ 15 DGUV Vorschrift 1 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

Ausschnitt aus § 15 (1)

Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.

§ 16 DGUV Vorschrift 1 Besondere Unterstützungspflichten

§ 16 (1)

Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 20 mitteilen.

Unmittelbare erhebliche Gefahr

Der Begriff „unmittelbare erhebliche Gefahr“ beschreibt eine Sachlage, bei der der Eintritt eines Schadens sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann und der Schaden nach Art oder Umfang besonders schwer ist. Unmittelbare erhebliche Gefahren oder Defekte bzw. Mängel können vorliegen, wenn im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren Betriebs- oder Arbeitsmittel sicherheitstechnisch nicht



einwandfrei funktionieren, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe nicht einwandfrei gestaltet bzw. geregelt sind und Arbeitsstoffe sicherheitstechnisch nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind. Der Versicherte kann davon ausgehen, dass eine unmittelbare erhebliche Gefahr vorliegt, wenn er konkrete Anhaltspunkte oder einen begründeten Verdacht hierfür hat.

Defekte und Mängel

Im Unterschied zu einem Defekt, bei dem die Funktion der Schutzvorrichtung oder des Schutzsystems durch eine Beschädigung im Wesentlichen aufgehoben ist, liegt ein Mangel bereits vor, wenn die Schutzvorrichtung oder das Schutzsystem in ihren Funktionen beeinträchtigt ist.

§ 16 (2)

Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

* ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist,
* Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind
* oder
* ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen

hat er, soweit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

Die in dieser Bestimmung aufgeführten Pflichten der Versicherten korrespondieren auf der Unternehmerseite mit den Vorgaben der §§ 7 und 11 der DGUV Vorschrift 1.

Mitbestimmungsrechte der betrieblichen Interessenvertretung

Mitbestimmungsrechte bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsbeschädigungen bestehen insbesondere nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG, nach §§ 78 und 79 BPersVG sowie den entsprechenden Vorschriften der Landespersonalvertretungsgesetze.